Übersicht – Die Aufgaben des Betriebsrats

Aufgabenkatalog, des § 80 BetrVG	
Der Katalog steckt den allgemeinen Aufgabenkreis des Betriebsrats ab und benennt die Angelegenheiten, über die der Arbeitgeber den Betriebsrat zu unterrichten und die er mit ihm zu besprechen hat. Die Vorschrift räumt dem Betriebsrat keine konkreten Rechte ein. Die konkreten Beteiligungsrechte ergeben sich aus § 87 ff. BetrVG.	
Überwachung von Rechtsnormen (Nr. 1)	• Die Überwachungspflicht stellt sicher, dass Gesetze und Verordnungen, die zugunsten des Arbeitnehmers gelten, im Betrieb eingehalten werden. Hiervon umfasst sind alle Rechtsvorschriften, Verordnungen, Vereinbarungen sowie Richterrecht (Rechtsprechung). • Bei einem Verstoß gegen die Betriebsvereinbarung kann der Betriebsrat die ordnungsgemäße Ausführung arbeitsgerichtlich durchsetzen. • Bei Verstößen gegen Rechtsvorschriften ist er darauf beschränkt, diese beim Arbeitgeber zu beanstanden und auf eine Abhilfe zu drängen.
Antragsrecht (Nr.2)	• Dem Betriebsrat steht in sozialen, personellen und wirtschaftlichen Themenbereichen ein Initiativrecht zu, das ihm gestattet alle Maßnahmen, die dem Wohl des Betriebes, der Belegschaft oder eines einzelnen Arbeitnehmers dienen, beim Arbeitgeber zu beantragen. • Der Arbeitgeber ist verpflichtet, sich mit allen Anträgen ernsthaft zu befassen, §§ 2 Abs. 2, 74 Abs. 1 BetrVG.
Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Männern und Frauen, Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsfähigkeit (Nr. 2a und Nr. 2b)	• Im Rahmen dieser Förderungspflicht soll der Betriebsrat alle Maßnahmen unternehmen, die ihm sinnvoll erscheinen, um eine Geschlechter-Gleichbehandlung zu erreichen. Dies werden regelmäßig Anträge und Vorschläge beim Arbeitgeber sein.
Entgegennahme von Anregungen (Nr. 3)	• Der Betriebsrat soll auch Anregungen und Vorschläge von Arbeitnehmern entgegennehmen und sich ernsthaft mit diesen befassen. • Hält er die Anregung oder Vorschläge für berechtigt, ist er verpflichtet, mit dem Arbeitgeber über eine Umsetzung zu verhandeln. • Der Arbeitnehmer ist zu informieren, sowohl über Verhandlungen als auch über Anregungen die er für unberechtigt hält.
Eingliederung schutzbedürftiger Personen (Nr. 4)	• Der Betriebsrat hat dafür Sorge zu tragen, dass schwerbehinderte Menschen oder sonstige körperlich, geistige oder seelische behinderte Menschen im Betrieb Beschäftigungen zugewiesen werden, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen. • Dazu gehört der Abschluss einer Inklusionsvereinbarung mit dem Ziel, die gleichberechtigte Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben zu gestalten. • Für den Betriebsrat ergibt sich aus der Regelung, dass er die Einhaltung der besonderen Schutzgesetz (SGB IX) überwacht und mit der Schwerbehindertenvertretung eng zusammenarbeitet.
Wahl und Zusammenarbeit mit der JAV (Nr.5)	• Der Betriebsrat bereitet die Wahl der JAV vor und arbeitet mit dieser eng zusammen, um die in § 60 BetrVG genannten Ziele zu fördern.

Förderung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer (Nr.6)	• Hierzu gehört die berufliche Weiterentwicklung und Anpassung an veränderte wirtschaftliche und technische Gegebenheiten und das • Hinwirken auf Neueinstellungen älterer Arbeitnehmer auf für sie geeignete Arbeitsplätze.
Integration, Kampf gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (Nr. 7)	• Der Betriebsrat soll die Integration ausländischer Mitarbeiter fördern und die Einhaltung Gleichbehandlungsgrundsatzes überwachen. • Er soll auf den Abbau von Vorurteilen hinwirken und das gegenseitige Verständnis ausländischer und deutscher Kolleginnen und Kollegen fördern.
Förderung und Sicherung der Beschäftigung (Nr. 8)	• Die Reglung zielt auf den Erhalt von Arbeitsplätzen im Betrieb und betrifft sowohl die Anzahl der Arbeitnehmer als auch die Anzahl der Arbeitsplätze. • Der Betriebsrat kann die Übernahme von Auszubildende oder die Erweiterung von Ausbildungsplätzen anregen.
Förderung von Arbeits- und Umweltschutz (Nr.9)	• Die Förderung des Arbeitsschutzes ergibt sich bereits aus § 87 Nr. 7, daher hat die Reglung vor allem Bedeutung für die Förderung des Umweltschutzes. Diese bezieht sich etwa auf Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Energieeinsparung oder zur Verwendung umweltschonender Betriebsmittel (z. B. das papierlose Büro).